

## Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage  
Status: öffentlich  
Nummer: III/2020/170

Datum: 22.09.2020  
Aktenzeichen:  
Einreicher: Bürgermeister  
Federführendes Amt: Ordnungsamt

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Hauptausschuss	06.10.2020					
Stadtrat	27.10.2020					

### Betreff

Änderung von Straßennamen und die Neuzuweisung von Hausnummern in der Hansestadt Osterburg (Altmark) - Ortschaft Ballerstedt

### Beschlusstext:

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) beschließt nach Anhörung des Ortschaftsrates Ballerstedt im Ortsteil Ballerstedt und im Ortsteil Klein Ballerstedt die Umbenennung mehrfach in der Einheitsgemeinde vorhandener Straßen.

Die Umbenennung wird wie folgt beschlossen:

Ortsteil Ballerstedt:            Bahnhofstraße            in    Ballerstedter Bahnhofstraße

Ernst-Thälmann-Straße    in    Ballerstedt

Kirchstraße                in    Ballerstedter Kirchstraße

Ortsteil Klein Ballerstedt:    Dorfstraße                in    Klein Ballerstedt

Diese Änderungen treten zum 01.01.2021 in Kraft.

.....  
Bürgermeister

### **Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:**

Aufgrund der Bildung der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) existieren im Gemeindegebiet Straßennamen mehrfach.

Aus Gründen der Gefahrenabwehr und der postalischen Erreichbarkeit ist es erforderlich, mehrfach vorhandene Straßennamen umzubenennen.

Die Änderungen wurden in Kooperation mit dem Ortschaftsrat Ballerstedt erarbeitet. Hierbei wurde darauf geachtet, dass ein Bezug zur Ortschaft Ballerstedt und den dazugehörigen Ortsteilen hergestellt wird. Dies beugt einer Verwechslungsgefahr in Bezug auf gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen und postalische Zustellprobleme vor. Zudem sind diese ortsbezogenen Umbenennungen der regionalen Identitätswahrung zuträglich.

Die Rechtsgrundlage für die Umbenennung ergibt sich aus § 45 Abs. 3 Nr.1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 2 - 5 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt vom 18.03.1994 (StrVO LSA) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen.

Im Zuge dessen soll das Parallelnummernsystem in den Ortschaften eingeführt werden. Es gilt nach § 7 der Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Osterburg (Altmark) als grundsätzliches Ordnungsprinzip der Hausnummerierung. Dabei soll ausgehend vom Zentrum der Gemeinde die linke Straßenseite nur mit ungeraden Ziffern und die rechte Straßenseite nur mit geraden Ziffern versehen werden. Bei Plätzen werden die Grundstücke im Uhrzeigersinn nummeriert.

### **Empfehlung der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat der Beschlussvorlage zuzustimmen.

### **Anlagen:**

Übersichtskarten der umzubenennenden Straßen

### **Finanzielle Auswirkung:**

keine

---

Unterschrift Amtsleiter

---

Mitzeichnung Kämmerer